

die Namen des oder der Schutzheiligen anzuführen sind; das hat S. beispielsweise bei Arezzo und Reggio unterlassen, während er es in anderen Fällen wie bei Modena oder Treviso durchführte. Bei Bobbio ist auf die Form Aebobiense verwiesen; an dieser Stelle sucht aber der Benutzer ganz vergebens, während er unter E alle Citate vereinigt findet. Bei den Ortsnamen ist die Beifügung der modernen Bezeichnung in zahlreichen Fällen als selbstverständlich weggelassen, wobei S. seine Benutzer m. E. aber doch stark überschätzte: ist Foroiuliensis civitas = Cividale wirklich jedermann geläufig? Auffallend gross ist die Zahl der nicht bestimmten Ortsnamen.

Der Edition der italischen Königsurkunden wünschen wir um so lebhafter rasches und gedeihliches Fortschreiten, als die Arbeit zugleich für uns selbst gemacht wird. Sie ist im ersten Bande so gut geglückt, dass es eitle Kraftverschwendung wäre, sie für die MG. zu wiederholen.

M. T.

113. E. Mühlbacher, Zwei weitere Passauer Fälschungen (Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforsch. 1903, XXIV, 424 ff.) ist in seiner letzten Arbeit zu den Studien zurückgekehrt, von denen er einst ausgegangen war, und hat, den Anregungen Strnadts folgend, die Florianer Urk. Ludwigs des Kindes von 901 Jan. 19, betr. die Schenkung der Ennsburg und eines Bauerngutes, und die Passauer desselben Königs von 907 Juni 17, betr. die Schenkung von Oetting, für Fälschungen des berüchtigten Kanzleibeamten Otto's I. und II. erklärt, den die Diplomatiker mit WC bezeichnen, nachdem in seinen Regesten beide recht günstig beurtheilt waren. Die Bedenken gegen die erstere hatte ich in meinem Aufsatz über den h. Florian (N. A. XXVIII, 604 ff.) zu zerstreuen gesucht, und auch nach M.'s Untersuchung, die sich mit der meinigen gekreuzt hat, scheint mir das letzte Wort über sie noch nicht gesprochen zu sein. Sie steht schon im ältesten Passauer Chartular aus dem 12. Jh., während sich die andere erst im Cod. Lonstorf. des 13. Jh. findet, und berührt, wie gesagt, die Interessen des Stifts S. Florian, die nicht mit denen des Hochstifts Passau völlig identisch waren, wie es zu allen Zeiten sein eigenes Peculium gehabt hat. Die Verwandtschaft, welche M. zwischen den beiden Urkunden statuiert, beruht hauptsächlich in der ähnlichen Begründung der Schenkung mit einer 'beweglichen Jammerklage' über die Verwüstungen durch die Ungarn, und er